Haushaltssatzung

mit

Haushaltsplan

des Marktes Bodenmais

für das

Haushaltsjahr 2026

1. Einwohnerzahl

Nach der Bevölkerungsfortschreibung am 30.06.2025	**3.648 Einwohner**

2. Gesamtfläche der Gemeindeflur **45,27 km²**

3. Steuersätze des Vorjahres

Grundsteuer A für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	**300 v.H.**
Grundsteuer B für sonstige Grundstücke	**300 v.H.**
Gewerbesteuer	**410 v.H.**

4. Länge der zu unterhaltenden Gemeindestraßen nach dem Straßenbestandsverzeichnis

Stand 01.01.2006	**43,627 km**
davon sind ausgebaut	**41,500 km**

Haushaltssatzung des Marktes Bodenmais

- Landkreis Regen -

für das Haushaltsjahr 2026

vom 25.03.2026

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Bodenmais folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **19.523.100 €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.476.900 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Gewerbesteuer **410 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.800.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Markt Bodenmais, 25.03.2026

(Siegel)

Jochen Koller
Zweiter Bürgermeister

Hinweis zu den Steuersätzen (Hebesätzen) der Grundsteuern A und B

Die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgte durch die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze des Marktes Bodenmais (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2024.

Die Steuersätze (Hebesätze) betragen seit dem 01.01.2025

Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.